

Benutzungsordnung
für die Jahnhalle
vom 27.06.2001,
geändert 27.04.2005, 20.07.2005, 25.06.2008, 24.04.2013
und am 27.09.2017

I. Benutzungsordnung

1. Die Jahnhalle dient kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und ist eine Versammlungsstätte im Sinne der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO).
2. Politische Veranstaltungen sind in den städtischen Räumlichkeiten nur zulässig, wenn ein entsprechender Ortsverband der jeweiligen Partei der Mieter und Veranstalter ist und den Medien (Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet) der Zutritt und die Berichterstattung gewährt werden.
3. Die Verwaltung und Vergabe erfolgt durch die Stadt Geislingen an der Steige.
4. Anträge auf Überlassung der Räume sind schriftlich, spätestens 8 Wochen vor der geplanten Veranstaltung, bei der Stadtverwaltung zu stellen. Bei der Beantragung ist ein Fragebogen auszufüllen, der die Stadtverwaltung über Art und Umfang der Veranstaltung, insbesondere die zu erwartende Besucherzahl und die vom Veranstalter vorgesehenen technischen und sonstigen Aufbauten informiert. Die Angaben auf dem Fragebogen des Antrags sind Vertragsbestandteil. Über die Überlassung wird erst entschieden, wenn der Stadtverwaltung dieser Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind. Das Mietverhältnis für die Benutzung der Räume ist erst dann rechtswirksam abgeschlossen, wenn der Mieter eine schriftliche Zusage über die Überlassung der Räume durch die Stadtverwaltung erhalten hat. Das Vormerken von Veranstaltungsterminen begründet noch kein Vertragsverhältnis.
5. Kommt die Stadtverwaltung nach Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass gem. VStättVO ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik oder eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik während der technischen Auf- und Abbauten, zur Prüfung der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, wird diese Person von der Stadtverwaltung mit der Betreuung der Veranstaltung beauftragt. Die Kosten hierfür werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.
6. Ferner prüft die Stadtverwaltung, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie insbesondere Security, Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Bedingungen werden im Überlassungsvertrag festgelegt. Die ggf. erforderliche Brandsicherheitswache wird von der Feuerwehr auf Kosten des Veranstalters gestellt. Den ggf. erforderlichen Securitydienst oder die Sanitäter bestellt der Veranstalter auf seine Kosten.
7. Der Mieter ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung verantwortlich. Eine Untervermietung ist nicht zulässig.

8. Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem Grund, welchen die Vermieterin nicht zu vertreten hat, nicht durch, so gilt Folgendes:
 - a) Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung bis zu einem Monat vor dem Veranstaltungstermin an, so werden keine Kosten berechnet.
 - b) Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung mindestens drei Wochen vor deren Beginn an, so sind 30 % des Entgelts zu entrichten.
 - c) Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung zwischen zwei und drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung an, so sind 50 % des Entgelts zu entrichten.
 - d) Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung weniger als zwei Wochen vor deren Beginn an, so ist das volle Entgelt zu entrichten.
Bei der anderweitigen Vermietungsmöglichkeit entfällt das Entgelt.
9. Mit dem Antrag auf Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Ordnung an.
10. Pflichten des Mieters:
 - a) Erforderliche behördliche Genehmigungen für die Veranstaltung sind selbst einzuholen.
Hinweis: Eine Konzession wird nur bei öffentlichen Veranstaltungen benötigt. Eine Sperrzeitverkürzung braucht, wer wochentags nach 3 Uhr noch feiern will. In der Nacht von Fr auf Sa und Sa auf So kann bis 5 Uhr gefeiert werden.
 - b) Die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA erledigt der Mieter.
 - c) Das Gesetz zum Schutz der Jugend muss beachtet werden.
11. Die Vermieterin ist berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten, wenn:
 - a) Die vereinbarte Kautions- oder Haftpflichtversicherung nicht fristgerecht entrichtet ist,
 - b) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
 - c) die Vermieterin die Räume aus unvorhergesehenem wichtigem Grund für einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck dringend benötigt (z.B. Katastrophenfall).
12. Der Veranstalter ist bei der Wahl seines Getränkelieferanten nicht gebunden. Der Ausschank von Bier der Geislinger Brauerei ist aber zwingend vorgeschrieben.
13. Die Räume werden nur zu dem vertraglich festgelegten Zweck vermietet. Das Mietverhältnis bezieht sich ausschließlich auf die im Mietvertrag angegebenen Räume (s. Ziff. 1, IV. Haftung).
14. Der Mieter der Halle ist verpflichtet, diese nach der Veranstaltung in einem ordentlichen Zustand zurückzugeben.
15. Der Benutzer ist verpflichtet, alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet und erforderlich sind, um Schäden, die von Dritten während der Veranstaltung verursacht werden, zu vermeiden. Diesbezüglich besteht für den Benutzer eine besondere Aufsichtspflicht, die hiermit explizit festgelegt und bekannt gemacht wird. Der Benutzer muss zur Erfüllung dieser besonderen Aufsichtspflicht in ausreichender Anzahl geeignetes Aufsichtspersonal während der Veranstaltung bereitstellen und

überwachen. Im Falle eines Schadens hat der Benutzer den Nachweis zu führen, dass er gegen die ihm obliegende Aufsichtspflicht in Form dieser Regelung nicht verstoßen hat oder dass ihm ein diesbezügliches Verschulden nicht zugerechnet werden kann.

16. Bei einem groben Verstoß gegen diese Ordnung hat der Mieter auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Geislingen die Halle sofort zu räumen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Stadt Geislingen die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen.
17. Der Mieter bleibt in diesen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet und haftet auch für etwaige Verzugsfolgen. Er kann keinen Schadenersatz verlangen.

II. Durchführung von Veranstaltungen

1. Das Hausrecht obliegt der Stadt als Betreiberin der Jahnhalle und wird während der Veranstaltungsdauer einschließlich Proben-, Auf- und Abbauzeiten vom Mieter oder der verantwortlichen Person ausgeübt. Bei Gefahr im Verzug und/oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Mieter, bzw. die verantwortliche Person, alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen.
2. Die Stadt als Betreiberin bzw. die von ihr dazu ermächtigte Aufsichtsperson hat jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts an sich zu ziehen und kann Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Veranstalter und seine Erfüllungsgehilfen uneingeschränkt Folge zu leisten haben.
3. Aufsichtspersonen der Stadt ist der Zutritt zur Jahnhalle während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere aus der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
5. Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. (§ 33 Abs. 1 VSättVO). Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.
6. Ausstattungen, das sind Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern, müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 3 VStättVO). Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.
7. Requisiten, das sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern, müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 4 VStättVO).
8. Ausschmückungen, das sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände, müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden (§ 33 Abs. 5 und 6 VStättVO). Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.

9. Ausschmückungen und Dekorationen müssen so angebracht bzw. aufgestellt werden, dass sie die Rettungswege nicht einengen. Die Haftung übernimmt der Mieter. Ort und Befestigung der Dekoration ist mit dem Hausmeister abzustimmen. Das Benageln von Wänden, Fußböden und dergleichen ist nicht gestattet.
 10. Eingebrachte Veranstaltungstechnik und sonstige Auf- und Einbauten müssen den Anforderungen der VStättVO und der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der BGV C 1 entsprechen.
 11. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Klavier oder der Flügel dürfen nur von Fachkräften gestimmt werden.
 12. Sind für eine Veranstaltung Stühle notwendig, sind diese auf Grundlage eines von der Baubehörde genehmigten Bestuhlungsplanes aufzustellen. Der Mieter wählt bei Beantragung der Hallennutzung die von ihm gewünschte Variante aus den vorhandenen Bestuhlungsplänen aus. Die Bestuhlung erfolgt grundsätzlich durch die Stadt. Die zulässige Besucherzahl ergibt sich aus dem Bestuhlungsplan oder wird im Mietvertrag gesondert festgelegt.
 13. Eintrittskarten sind vom Veranstalter selbst zu beschaffen. Dabei dürfen nicht mehr in Umlauf gegeben werden, als Plätze aufgrund des Bestuhlungsplans vorhanden sind, oder im Mietvertrag festgelegt worden sind. Die Besucherhöchstzahl ist in keinem Fall zu überschreiten, auch dann nicht, wenn kein Eintritt erhoben wird.
 14. Aus feuerschutzpolizeilichen Gründen besteht in der Jahnhalle Garderobenzwang. Um die Betreuung der Garderobe für alle Beteiligten zufriedenstellend zu organisieren, schlagen wir folgende Möglichkeiten vor:
 - a) Das Garderobenpersonal (2 Personen) wird von der Stadt gestellt.
Hier wird eine Entschädigung von 11,22 € (Stand 01.04.2019) pro Person und Stunde fällig. Der Stundensatz wird der tariflichen Entwicklung im öffentlichen Dienst (TvöD) angepasst.
 - b) Der Mieter stellt das Garderobenpersonal.
In diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz der Garderobe!
- Wir empfehlen Möglichkeit a)! Gleichzeitig empfehlen wir, die Garderobengebühr bereits in den Eintrittspreis einzurechnen. Dies hat verschiedene Vorteile:
- das Kassieren fällt weg, die Abwicklung geht schneller
 - mehr Besucher nutzen die Garderobe; dies dient der Sicherheit aller, aus feuerschutzpolizeilichen Gründen besteht Garderobspflicht
 - die Kosten Ihres Vereins / Ihrer Organisation für die Entschädigung des Garderobenpersonals sind in der Regel durch die höheren Eintrittspreise gedeckt.
15. Außer zu Ausstellungszwecken dürfen keine Tiere in die Halle mitgebracht werden.

III. Bühnenbenutzungsordnung

1. Es dürfen sich nur die Personen im Bühnenbereich aufhalten, die für den Veranstaltungsablauf benötigt werden.

2. Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer ist auf der Bühne und Hinterbühne untersagt.
3. Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Feuerwehrruf-, Lösch und Alarmanlage sind freizuhalten.

Die zum Inventar der Jahnhalle gehörenden Einrichtungen, z.B. Vorhänge, Scheinwerfer, Mikrofone, Kabel usw. dürfen vom Veranstalter oder den engagierten Künstlern nicht verändert werden. Die Bedienung der technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Beschallung, Inspizientenpult, Bühnenpodien, Prospektzüge) geschieht ausschließlich durch die Beauftragten der Jahnhalle. Muss hierzu ein externer Licht- oder Tontechniker bestellt werden, trägt der Mieter die entstehenden Kosten.

4. Der Zutritt zu den Beleuchtungsbrücken und zum Regieraum ist nur den Beauftragten der Jahnhalle Theater gestattet.
5. Fahrlässiges Verhalten und Missachtung vorstehender Bestimmungen werden mit Hausverweis geahndet. Darüber hinaus besteht Schadenersatzpflicht.
6. Den Anweisungen des Jahnhallenpersonals und der Feuerwehr ist Folge zu leisten. Für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf ist das vom Vermieter bestellte Fachpersonal verantwortlich. Dieses ist gegenüber allen, die sich im Bühnenbereich aufhalten, weisungsbe-rechtigt.

IV. Haftung

1. Die Stadt überlässt dem Nutzer die Halle, deren Einrichtungen und Geräte zur entgeltlichen Nutzung in dem Zustand, in welchem sich diese zum Zeitpunkt der Überlassung befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck selbst oder durch Beauftragte zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit die entsprechende Prüfung ihm zuzumuten ist. Die Stadt sichert zu, bekannte Mängel oder Beschaffenheitsbedenken gegenüber dem Nutzer bei Überlassung mitzuteilen.
2. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen für nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung, im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen.
3. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und deren Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Der Nutzer übernimmt die entsprechende Haftung. Der Nutzer verzichtet überdies für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffs- oder Regressansprüchen gegen die Stadt oder deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Dies gilt mit Ausnahme von Fällen, wo die Stadt nach Maßgabe der Ziff. 2 in die Haftung genommen werden kann.

4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
5. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch Besucher der Veranstaltung verursacht werden.
6. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt für Schäden an gemieteten Räumen und Einrichtungen gedeckt werden. Ein späterer versicherungsrechtlicher Ausschluss, gleich aus welchem Grund, fällt in den Verantwortungsbereich des Nutzers.
7. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragte oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere bezüglich Wertsachen, es sei denn, der Stadt kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die entsprechenden Aufsichts- und Überwachungspflichten werden dem Nutzer übertragen.
8. Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer ebenso, wie sonstige etwaige anfallende Gebühren je nach Art der Veranstaltung. Der Nutzer verpflichtet sich, die entsprechenden Genehmigungen einzuholen und die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

V. Benutzungs- und Entgeltordnung

1. Für die Überlassung der Halle werden Benutzungsentgelte nach beiliegender Anlage 1 erhoben.
2. Bei Veranstaltungen wird oben genanntes Entgelt zuzüglich gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz erhoben und auf der Rechnung gesondert ausgewiesen. Eine Gewinnerzielungsabsicht der Stadt im Sinne des Steuerrechts besteht nicht.
3. Die Stadtverwaltung kann eine Vorauszahlung (Kaution) in Höhe der zu berechnenden Benutzungsentgelte verlangen.

Inkrafttreten

- nicht abgedruckt -